

# Glossar wichtiger Begriffe der Finanz- und Haushaltswirtschaft des Landes NRW

(Erläuterte Stichwörter zur Kurzinformation. Keine amtlichen Begriffsbestimmungen)

## Abkürzungen

<b>GG:</b>	<b>Grundgesetz</b>
<b>HGrG:</b>	<b>Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder</b>
<b>LHO:</b>	<b>Landeshaushaltsordnung</b>
<b>LOG:</b>	<b>Landesorganisationsgesetz</b>
<b>LV:</b>	<b>Landesverfassung</b>
<b>VV:</b>	<b>Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung</b>

## **Abschlagszahlungen**

Zahlung zur teilweisen Erfüllung einer Verbindlichkeit, die der Höhe nach noch nicht endgültig feststeht.

## **Abschluss**

Der Abschluss dient der Rechnungslegung durch das Finanzministerium. Er besteht aus einem kassenmäßigen Abschluss und einem Haushaltsabschluss.

## **Andere Stellen als Planstellen**

Alle Stellen, die nicht Planstellen sind (§ 17 Abs. 6 LHO). Hierunter fallen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Richterinnen und Richter auf Probe, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte, Leerstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Stellen für Auszubildende. Für die anderen Stellen als Planstellen wird im verbindlichen Teil des Haushaltsplans nur der jeweilige Ansatz veranschlagt. Diese Stellen sind in den Erläuterungen in gesonderten Stellenübersichten auszuweisen (rechte Seite des Haushaltsplans). Durch Haushaltsgesetz wird bestimmt, dass die in den Erläuterungen ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich sind.

## **Annahmeanordnung**

siehe Zahlungsanordnung

## **Ansätze**

Im Haushaltsplan zu den einzelnen Zweckbestimmungen veranschlagte Beträge an Einnahmen und Ausgaben.

## **Ausgabeermächtigung**

Ermächtigung der Verwaltung durch den Haushaltsplan, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben geht vom Haushaltsplan nicht aus (§ 3 Abs. 1 LHO).

## **Ausgaben**

In dem Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan festgestellt wird, fällige und damit kassenwirksam werdende Geldleistungen. Sie werden in Form von Ansätzen in den Haushaltsplan aufgenommen und haben damit die Bedeutung einer Ausgabeermächtigung für das betreffende Haushaltsjahr.

### **Ausgabereste**

Bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabte Beträge bei übertragbaren oder für übertragbar erklärten Ausgaben, die für ihre Zweckbestimmung weiterhin benötigt werden. Die Bildung, Übertragung und Inanspruchnahme bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums (§§ 19, 45 LHO).

### **Außerplanmäßige Ausgaben**

Ausgaben, für deren Zweckbestimmung im Haushaltsplan kein Titel vorgesehen ist. Die Finanzministerin oder der Finanzminister darf in außerplanmäßige Ausgaben nur ausnahmsweise im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften einwilligen (Art. 85 LV, § 37 LHO).

### **Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung**

Eine Verpflichtungsermächtigung ist außerplanmäßig, wenn im Haushaltsplan für den vorgesehenen Zweck keine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt ist (§ 38 LHO).

### **Auszahlung**

Beträge, die von der Kasse/Zahlstelle geleistet oder durch Verrechnung verausgabt werden.

### **Auszahlungsanordnung**

siehe Zahlungsanordnung

### **Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt (BdH)**

Verantwortliche für die Aufstellung des Voranschlags und der Unterlagen für die Mittelfristige Finanzplanung sowie für die Ausführung des Haushaltsplans. Sie sind bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, zu bestellen, soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt (§ 9 LHO).

### **Bereinigte Gesamtausgaben**

Gesamtausgaben laut Haushaltsplan abzüglich Tilgungsausgaben an Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnischen Verrechnungen (Gesamtausgaben laut Haushaltsplan abzüglich besondere Finanzierungsvorgänge).

### **Bereinigte Gesamteinnahmen**

Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan abzüglich Schuldenaufnahme am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüsse der Vorjahre und haushaltstechnische Verrechnungen (Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan abzüglich besonderer Finanzierungsvorgänge).

### **Besondere Finanzierungsvorgänge**

Ausgaben und Einnahmen, die bei volkswirtschaftlicher Betrachtung nicht zur laufenden Rechnung (nicht vermögenswirksam) und nicht zur Kapitalrechnung (vermögensändernd oder der Finanzierung von Investitionen dienend) gehören. Sie werden insbesondere zur Ermittlung des Finanzierungssaldos und bei bestimmten Quotenberechnungen abgesetzt (Personalausgaben-, Investitions-, Steuerfinanzierungs-, Kreditfinanzierungs-, Zinslastquote). Im Landeshaushalt gehören dazu: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags sowie Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus einem kassenmäßigen Überschuss.

### **Billigkeitsleistungen**

Leistungen aus Gründen der Billigkeit (keine rechtliche Verpflichtung), wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind (§ 53 LHO). Ein Ansatz, eventuell auch ein Haushaltsvermerk, erfüllt die Voraussetzung der besonderen Verfügbarkeit von Mitteln.

### **Bruttokreditaufnahme**

Gesamtsumme der Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt und aus dem öffentlichen Bereich eines Haushaltsjahres.

### **Bruttoprinzip**

Haushaltsgrundsatz, nach dem die Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen (keine Saldierung) - § 15 LHO -, zu bewirtschaften - § 34 LHO - und mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen - § 35 LHO - sind.

### **Budgetierung**

System der dezentralen Ressourcenverantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit bedarfsgerechtem, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbstbestimmtem Mitteleinsatz bei grundsätzlichem Ausschluss der Überschreitung des Finanzrahmens.

### **Bürgschaft**

Eventualverbindlichkeit des Landes - § 39 LHO - (siehe Gewährleistungen).

### **Chefgespräche**

Zweiseitige Verhandlungen der Finanzministerin oder des Finanzministers mit den Chefs der Fachressorts nach Beendigung der Haushaltsverhandlungen auf den untergeordneten Ebenen (d.h. zwischen Referatsleiterinnen und Referatsleitern, Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, Staatssekretärinnen und Staatssekretären).

### **Controlling**

Controlling ist ein Steuerungsinstrument, um das Erreichen der Verwaltungsziele zu sichern. Es soll rechtzeitig über Zielabweichungen informieren. Im Unterschied zur Finanzkontrolle beinhaltet Controlling die Informationsversorgung und zukunftsorientierte Informationsverarbeitung zur Unterstützung der Leitung bei der Entscheidungsfindung. Eine Grundlage für das Verwaltungs-Controlling ist die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

### **Deckungsfähigkeit**

Durch LHO, Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk begründete Ermächtigung, Ausgaben über den Ansatz eines Titels hinaus zu leisten, wenn bei einem anderen Titel die entsprechenden Ausgaben nicht geleistet werden (Ausnahme von der sachlichen Bindung). Gleiches gilt für Verpflichtungsermächtigungen (§ 20 LHO).

### **Dispositiv**

Der Teil des Haushaltsplans, auf den sich die gesetzliche Feststellung erstreckt: Zweckbestimmung (einschließlich Stellenplan), Ansatz für das Haushaltsjahr, Verpflichtungsermächtigung und Haushaltsvermerke.

### **Doppelhaushalt**

Für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt aufgestellter Haushaltsplan.

### **Durchlaufende Posten**

Im Allgemeinen Beträge, die im Landeshaushalt für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass das Land an der Bewirtschaftung beteiligt ist bzw. bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt (Durchleitfunktion des Landeshaushalts). Als Buchungsstellen werden im Haushaltsplan Titel der Obergruppen 38 und 98 (Haushaltstechnische Verrechnungen) des Gruppierungsplans ausgebracht.

## **Einheitsprinzip**

Haushaltsgrundsatz, nach dem alle zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen in einem Haushaltsplan zu erfassen sind. Ausnahmen sind nur für Sondervermögen und Landesbetriebe zugelassen (Art. 81 Abs. 2 LV, § 11 LHO).

## **Einnahmen**

In dem Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan festgestellt wird, voraussichtlich kassenwirksam werdende und damit verfügbare Deckungsmittel. Sie werden in Form von Ansätzen in den Haushaltsplan aufgenommen. Einnahmen erzielt das Land insbesondere aus der Erhebung öffentlicher Abgaben (Steuern etc.), aus Verwaltungseinnahmen (Gebühren etc.), aus der Aufnahme von Krediten, aus Zuweisungen anderer Körperschaften sowie aus wirtschaftlicher Betätigung.

## **Einnahmereste**

Bis zum Ende des Haushaltsjahres tatsächlich nicht aufgekommene Einnahmen, mit deren Eingang im nächsten Haushaltsjahr fest gerechnet werden kann, sofern sie nicht nochmals veranschlagt sind.

## **Einwilligung**

Zustimmung, die vor Inkrafttreten einer Maßnahme einzuholen ist (vorherige Zustimmung im Unterschied zur Genehmigung).

## **Einzahlung**

Beträge, die bei der Kasse/Zahlstelle eingehen oder durch Verrechnung vereinnahmt werden.

## **Einzelpläne**

Bestandteile des Haushaltsplans (§ 13 Abs. 1 LHO), die sich an zwei Gliederungsprinzipien orientieren. Sie richten sich entweder nach der politischen und organisatorischen Zuständigkeit (institutionelle Gliederung, Ministerial- oder Ressortprinzip) oder nach Sachgebieten ohne Rücksicht auf die Verwaltungsorganisation (funktionale Gliederung, Real- oder Funktionalprinzip).

## **Einzelveranschlagung**

Haushaltsgrundsatz, nach dem die Einnahmen nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt (einzeln) zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern sind (§ 17 Abs. 1 LHO).

## **Entlastung**

Politische Willenserklärung des Landtags, mit der die Landesregierung von der Verantwortung für den Haushaltsvollzug befreit wird (Art. 86 LV, § 114 LHO).

## **EPOS.NRW**

Einführung von Produkthaushalten zur Outputorientierten Steuerung - Neues Rechnungswesen. Siehe Glossar hierzu unter <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/epos-von-z>.

## **Ergänzungsvorlage**

Ergänzung der Entwürfe des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, die während der parlamentarischen Beratungen des Haushaltsplanentwurfs nachgeschoben und deshalb noch in den zu verabschiedenden Haushalt eingearbeitet wird (§ 32 LHO).

## **Erläuterungen**

Nachrichtliche (erklärende) Angaben/Hinweise zu einzelnen Titeln im nicht verbindlichen Teil des Haushaltsplans. Sie begründen den Bedarf und dienen somit auch der Auslegung der

Zweckbestimmung. Erläuterungen können durch Haushaltsvermerk für verbindlich erklärt werden (§ 17 Abs. 1 LHO).

### **Erlass**

Maßnahme, mit der auf einen rechtskräftig festgesetzten, fälligen Anspruch des Landes verzichtet wird. Das Erlöschen des Anspruchs hat Außenwirkung (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

### **Etatreife**

Für die Aufnahme in den Haushaltsplan ausreichende Gewissheit, dass die Haushaltsmittel in dem Haushaltsjahr aufkommen oder benötigt werden. Fehlende Etatreife hat dementsprechend die Nichtberücksichtigung zur Folge, in Ausnahmefällen führt sie zur Ausbringung einer Sperre.

### **Fachbezogene Pauschale**

Haushaltsgesetzliche Regelung für die Zurverfügungstellung von veranschlagten Ausgaben an die Gemeinden (GV) in pauschalierter Form zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung. Erforderlich sind objektivierbare Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind.

### **Fälligkeitsprinzip**

Haushaltsgrundsatz, nach dem in den Haushaltsplan nur solche Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden dürfen, die in dem betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwarten bzw. fällig und zu leisten sind, d.h. kassenwirksam werden (§ 11 LHO).

### **Fehlbetrag**

Mögliches Rechnungsergebnis. Ein Fehlbetrag liegt vor, wenn beim Abschluss die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) übersteigen - § 25 LHO - (kassenmäßige Definition im Unterschied zur rechnungsmäßigen Definition des Fehlbetrags, bei dem die Einnahme- und Ausgabereste berücksichtigt werden).

### **Festlegung**

Festlegungen sind ausschließlich Verfügungen über Haushaltsmittel aufgrund von Verpflichtungen, die rechtsverbindlich eingegangen worden sind (z.B. Aufträge, Zuwendungsbescheide, Darlehenszusagen). Eine Festlegung muss immer dann erfolgen, wenn eine Verpflichtung des Landes rechtswirksam entstanden ist, über die noch keine Zahlungsanordnung erteilt werden kann (§ 34 LHO).

### **Feststellung**

- a) Gesetzestechnischer Begriff. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt (§ 1 LHO).
- b) Begriff des Haushaltsvollzugs. Alle Rechnungsbelege bedürfen der sachlichen und rechtlichen Feststellung.

### **Festtitel**

Zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit in einer Anlage zum Haushaltsaufstellungserlass verbindlich festgelegte Titel, die grundsätzlich ohne Änderung der Titelnummer und der Zweckbestimmung in den Haushaltsplan einzustellen sind.

### **Finanzausgleich**

Ausgleich zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden). Ein horizontaler Finanzausgleich findet zwischen Gebietskörperschaften gleicher Ebene (z.B. Länderfinanzausgleich), ein vertikaler Finanzausgleich zwischen Gebietskörperschaften verschiedener Ebenen (Bund/Länder) statt.

**Finanzierungsdefizit (auch negativer Finanzierungssaldo)**

Betrag, um den die Haushaltsausgaben die Haushaltseinnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge übersteigen (Bereinigte Gesamteinnahmen abzüglich Bereinigte Gesamtausgaben).

**Finanzierungsübersicht**

Bestandteil des Gesamtplans (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO). Als Mindestbestandteil enthält die Finanzierungsübersicht eine Berechnung des Finanzierungssaldos.

**Finanzplanung**

siehe Mittelfristige Finanzplanung

**Flexibilisierung (im engeren Sinne)**

Beibehaltung der bisherigen Titelaufgliederung entsprechend dem Gruppierungsplan, aber Herstellung einer weitgehenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

**Funktion**

Begriff der Haushaltssystematik. Untere Ebene des Funktionenplans. Dreistellige Gliederungszahl (auch Funktionskennziffer) zur Bezeichnung eines Aufgabengebiets (z.B. Funktion 061: Steuer- und Zollverwaltung).

**Funktionenplan**

Verwaltungsvorschriften über die systematische Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (§ 14 Abs. 2 LHO).

**Funktionskennziffer**

Begriff der Haushaltssystematik. Zusätzliche, von der Gruppierung des Haushaltsplans unabhängige dreistellige funktionale Kennziffer (FKZ), die es ermöglicht, ohne großen Verwaltungsaufwand den Inhalt des Haushaltsplans nach Aufgabengebieten (Funktionen) zu gliedern und damit die Durchsichtigkeit des Haushaltsplans wesentlich zu erhöhen.

**Funktionenübersicht**

Anlage zum Haushaltsplan (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b LHO), in der die Einnahmen und Ausgaben in einer Gliederung nach bestimmten Aufgabengebieten (Funktionen) dargestellt sind. Diese Übersicht dient der politischen Funktion des Haushaltsplans.

**Genehmigung**

Zustimmung, die nach Inkrafttreten einer Maßnahme einzuholen ist (nachträgliche Zustimmung im Unterschied zur Einwilligung).

**Gesamtdeckungsprinzip**

Haushaltsgrundsatz, nach dem alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben dienen (§ 8 LHO).

**Gesamtplan**

Bestandteil des Haushaltsplans (§ 13 Abs. 1 LHO). Der Gesamtplan besteht aus der Haushaltsübersicht, der Finanzierungsübersicht und dem Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nrn. 1 - 3 LHO). Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan verkündet (§ 1 LHO).

**Gewährleistungen**

Gewährleistungen (Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen) sind Eventualverbindlichkeiten des Landes. Sie können nur zur Absicherung ungewisser, in der Zukunft liegender Risiken übernommen werden. Eine Übernahme ist unzulässig, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muss. Die Übernahme von Gewährleistungen bedarf einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung

durch Gesetz. Traditionsgemäß wird die Ermächtigung in das jährliche Haushaltsgesetz aufgenommen (Art. 83 LV, § 39 LHO).

### **Globalisierung (Globalhaushalt)**

Weitgehende Reduzierung der Titelaufgliederung bei der Haushaltsaufstellung bis hin zu einer Beschränkung auf einen Titel je Hauptgruppe (Titelzusammenführung).

### **Globale Mehrausgaben**

Vorsorgliche Veranschlagung von globalen Ausgabeansätzen, die abweichend vom Grundsatz der Einzelveranschlagung einen erwarteten Mehrbedarf einer oder mehrerer Ausgabegruppen im Gesamthaushalt abdecken sollen.

### **Globale Minderausgaben**

Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte negative globale Ausgabeansätze, die beim Vollzug des Haushaltsplans durch Einsparungen bei den einzelnen Ausgabeansätzen auszugleichen sind.

### **Gruppe**

Begriff der Haushaltssystematik. Untere Ebene des Gruppierungsplans. Dreistellige Gliederungszahl zur Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach bestimmten Arten (z.B. Gruppe 422: Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter).

### **Gruppierungsplan**

Verwaltungsvorschriften über die systematische Gliederung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten - Einteilung nach ökonomischen Gesichtspunkten - (§ 13 Abs. 2 und 3 LHO).

### **Gruppierungsübersicht**

Anlage zum Haushaltsplan (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a LHO), in der die Einnahmen und Ausgaben in einer Gruppierung nach bestimmten Arten (ökonomische Gliederung) dargestellt sind.

### **Hauptfunktion**

Begriff der Haushaltssystematik. Oberste Ebene des Funktionenplans. Einstellige Gliederungszahl. Es gibt 10 Hauptfunktionen (0 bis 9) - z.B. Hauptfunktion 0: Allgemeine Dienste.

### **Hauptgruppe**

Begriff der Haushaltssystematik. Oberste Ebene des Gruppierungsplans. Einstellige Gliederungszahl. Es gibt 4 Einnahme- (0 bis 3) und 6 Ausgabehauptgruppen (4 bis 9) – z.B. Hauptgruppe 4: Personalausgaben.

### **Haushaltsabschluss**

Teil der Haushaltsrechnung mit Ausweis des Ist-Ergebnisses unter Einbeziehung der Einnahme- und Ausgabereste (§ 83 LHO).

### **Haushaltsaufstellungs Rundschreiben (auch Haushaltsaufstellungserlass)**

Erlass des Finanzministeriums zu Beginn des Verfahrens der Haushaltsplanung. Insbesondere bestimmt das Finanzministerium den Termin für die Abgabe der Voranschläge und Unterlagen für die Mittelfristige Finanzplanung (§ 27 LHO).

### **Haushaltsausgleich**

Haushaltsgrundsatz, nach dem der Haushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein soll (Art. 81 Abs. 2 LV).

### **Haushaltsentwurf**

Entwurf des Haushaltsgesetzes einschließlich Entwurf des Haushaltsplans.

### **Haushaltsführungsgrundschriften (auch Feststellungserlass)**

Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (§ 5 Abs. 1 LHO) nach der gesetzlichen Feststellung des Haushaltsplans durch das Haushaltsgesetz (§ 1 Satz 1 LHO).

### **Haushaltsgesetz**

Durch das formelle Haushaltsgesetz wird der Haushaltsplan (Anlage zum Haushaltsgesetz) festgestellt (Art. 81 Abs. 3 LV, § 1 LHO). Das Haushaltsgesetz darf nur Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird.

### **Haushaltsgrundsätze**

Im Allgemeinen werden folgende Haushaltsgrundsätze unterschieden: Prinzip der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, der Gesamtdeckung, des Haushaltsausgleichs, der Vollständigkeit, der Fälligkeit, der Klarheit, der Genauigkeit, der Wahrheit, der Bruttoveranschlagung, der Einzelveranschlagung, der Haushaltseinheit, der Vorherigkeit, der Jährlichkeit, der Öffentlichkeit.

### **Haushaltsjahr**

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 4 LHO). Die Bezeichnung gilt für die Gegenwart und weist in die Zukunft. Auf die Vergangenheit bezogen spricht man vom Rechnungsjahr.

### **Haushaltsklarheit**

Haushaltsgrundsatz, nach dem die Ansätze im Haushaltsplan durchsichtig und gleichwohl übersichtlich nach einem durchgängigen System klar zu gliedern sind (§§ 13, 17, 35 LHO).

### **Haushaltskonsolidierung**

Vorrangiges finanz- und haushaltspolitisches Ziel, um für Landesregierung und Landtag mehr ausgabewirksamen Handlungsspielraum zurückzugewinnen. Der Haushaltskonsolidierung dienen alle Maßnahmen planerischer, ausführender und kontrollierender Art, die helfen, die jährliche Nettokreditaufnahme zu senken und als Folge davon die Zinslastquote zu verringern.

### **Haushaltskreislauf**

Verfahren, das von der Aufstellung und gesetzlichen Feststellung des Haushaltsplans über dessen Ausführung durch die Verwaltung, die Rechnungslegung, die Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof bis zur Entlastung der Regierung durch das Parlament reicht.

### **Haushaltsmittel**

Sammelbegriff für Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen als Planstellen.

### **Haushaltsplan (auch Budget, Etat)**

Durch Haushaltsgesetz festgestellte systematisch gegliederte Zusammenstellung der für ein Haushaltsjahr veranschlagten Ausgaben und der zu ihrer Deckung vorgesehenen Einnahmen, der voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen und der Planstellen und anderen Stellen als Planstellen. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes.

### **Haushaltsquerschnitt**

Anlage zum Haushaltsplan (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c LHO), in der die Einnahmen und Ausgaben zusammengefasst nach Arten und nach Aufgabengebieten dargestellt sind.

### **Haushaltsrechnung**

Rechnungslegung über den Vollzug des Haushaltsplans (§§ 80 ff. LHO).

## **Haushaltsrecht**

Der Begriff Haushaltsrecht umfasst die Gesamtheit der Rechtsregeln, die sich auf die Haushaltswirtschaft der öffentlichen Haushalte beziehen.

## **Haushaltsreste**

Einnahmereste und Ausgabereste.

## **Haushaltsstelle**

Numerische Bezeichnung für die Gliederung des Haushaltsplans, die sich aus der Einzelplan-, Kapitel- und Titelnummer zusammensetzt.

## **Haushaltssystematik**

Regeln über den Aufbau, die Form und die Gliederung des Haushaltsplans, festgelegt im Gruppierungs- und Funktionenplan (§§ 13, 14 LHO).

## **Haushaltstechnik**

Regeln über die formale Gestaltung der Voranschläge und Unterlagen für die Finanzplanung sowie des Entwurfs des Haushaltsplans und der Finanzplanung nach einheitlichen Grundsätzen in Ergänzung der Bestimmungen der LHO, der VV zur LHO und zur Haushaltssystematik (VV-HS) - § 27 LHO -.

## **Haushaltsübersicht**

Bestandteil des Gesamtplans (§ 13 Abs. 4 LHO). Die Haushaltsübersicht enthält eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne.

## **Haushalts- und Finanzausschuss**

Gremium des Landtags, das für die Beratung von Haushaltsvorlagen, insbesondere des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, zuständig ist. Einrichtung und Organisation richten sich nach der Geschäftsordnung des Landtags.

## **Haushaltsvermerke**

Durch die LHO zugelassene Ausnahmen von den klassischen Haushaltsgrundsätzen durch vom Haushaltsgesetzgeber beschlossene verbindliche Regelungen (Hinweise) für die Bewirtschaftung des Haushaltsplans. Haushaltsvermerke werden förmlich bei der betreffenden Zweckbestimmung des Titels oder unter der übergeordneten Zweckbestimmung der Titelgruppe ausgebracht. U.a. gibt es Sperr-, Wegfall- und Umwandlungs-, Übertragbarkeits-, Deckungs-, Verstärkungs-, Zweckbindungsvermerke.

## **Haushaltswahrheit**

Haushaltsgrundsatz, nach dem die im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen sind.

## **Investitionen**

Investitionen aus haushaltssystematischer Sicht sind Ausgaben für Baumaßnahmen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, Ausgaben für Darlehen, Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, Ausgaben für Zuweisungen für Investition an den öffentlichen Bereich und Ausgaben für Zuschüsse für Investitionen sonstiger Bereiche (öffentliche und private Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Sonstige im Inland).

## **Investitionsquote**

Prozentualer Anteil der Ausgaben für Baumaßnahmen sowie für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen an den bereinigten Gesamtausgaben.

### **Ist-Ausgaben**

Nach der Ordnung des Haushaltsplans gebuchte Auszahlungen.

### **Ist-Einnahmen**

Nach der Ordnung des Haushaltsplans gebuchte Einzahlungen.

### **Jährlichkeitsprinzip**

Haushaltsgrundsatz, nach dem der Haushaltsplan nur eine einjährige Wirksamkeit hat (Art. 81 Abs. 3 LV, § 11 Abs. 1 LHO).

### **Kapitel**

Vertikale Untergliederung des Einzelplans nach organisatorischen Kriterien. Die weitere Untergliederung des Kapitels führt zu den Titeln (§ 13 Abs. 2 LHO).

### **Kasse**

Organisationseinheit der Verwaltung, die Einzahlungen annimmt, Auszahlungen leistet, Buchungen vornimmt und Rechnung legt sowie Wertgegenstände annimmt, verwaltet, ausliefert und nachweist.

### **Kassenmäßiger Abschluss**

Teil der Haushaltsrechnung mit Ausweis des Ist-Ergebnisses ohne Einnahme- und Ausgabe-reste (§ 82 LHO).

### **Kassenverstärkungskredite**

Durch das Haushaltsgesetz (§ 4) erlaubte und der Höhe nach begrenzte kurzfristige Kredite vom Kreditmarkt (Geldmarkt) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten wird durch das Haushaltsgesetz erteilt (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO).

### **Kommunaler Finanzausgleich**

Im Kommunalen Finanzausgleich erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung ihrer Aufgaben allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen.

### **Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)**

Aufgabe der KLR ist die Erfassung und Zurechnung der Kosten und Leistungen, die durch die Behördentätigkeit anfallen. Sie dient u. a. der Transparenz von Kosten und Leistungen und soll als Kern eines zukünftigen Controllings zur Verbesserung von Effizienz und Effektivität beitragen. Für die Aufstellung sog. Produkthaushalte ist sie unverzichtbarer Bestandteil, weil nur über die KLR die verschiedenen Leistungen der Verwaltung zu Produkten, Produktgruppen oder Produktbereichen gebündelt werden können.

### **Kreditermächtigung**

Durch das Haushaltsgesetz (§§ 2 - 4) bestimmte Ermächtigung des Finanzministeriums zur Aufnahme von Krediten 1. zur Deckung von Ausgaben (Art. 83 LV, § 18 Abs. 2 Nr. 1 LHO) und 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft - Kassenverstärkungskredite - (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO). Die Höhe der Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben (1.) ergibt sich im jeweiligen Haushaltsgesetz (§ 2) aus der Netto-Kreditermächtigung zuzüglich der Einnahmen aus Krediten bei öffentlichen Haushalten (Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse). Dieser Kreditrahmen erhöht sich u.a. um die gemäß § 12 Abs. 1 HGrG nicht veranschlagten Beträge zur Tilgung von im jeweiligen Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten.

### **Kreditfinanzierungsplan**

Bestandteil des Gesamtplans (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO). Darstellung der Einnahmen aus Krediten bei öffentlichen Haushalten (Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskör-

perschaftliche Zusammenschlüsse) sowie insbesondere vom allgemeinen Kreditmarkt und der Tilgungsausgaben für solche Kredite. Der Saldo des Kreditfinanzierungsplans gibt die Netto-Neuverschuldung an.

### **Kreditfinanzierungsquote**

Prozentualer Anteil der Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt an den bereinigten Gesamtausgaben.

### **kw-Vermerk (auch Wegfallvermerk)**

Haushaltsvermerk, der den künftigen Wegfall von Ausgaben und/oder Planstellen bzw. anderen Stellen als Planstellen bezeichnet (§ 21 Abs. 1 und 3, § 47 Abs. 1, 2 und 4 LHO).

### **ku-Vermerk (auch Umwandlungsvermerk)**

Haushaltsvermerk, der die künftige Umwandlung von Planstellen bzw. anderen Stellen als Planstellen bezeichnet (§ 21 Abs. 2 und 3, § 47 Abs. 3 und 4 LHO).

### **Landesbetriebe**

Rechtlich unselbstständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung, deren Tätigkeit erwerbswirtschaftlich oder zumindest auf Kostendeckung ausgerichtet ist (§ 14 a LOG, § 26 LHO).

### **Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Staates unterstehen. Für sie gelten gemäß § 105 Abs. 1 LHO die §§ 106 bis 110 LHO unmittelbar und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

### **Leerstellen**

Besondere Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Sie können ausgebracht werden, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Planstellen der Beurlaubten neu zu besetzen. Entsprechendes gilt für Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer (jeweils Nr. 5 der VV zu §§ 17 und 49 LHO).

### **Leertitel**

Titel im Haushaltsplan mit Zweckbestimmung ohne Ansatz.

### **Ministerialprinzip (auch institutionelles oder Ressortprinzip)**

Neben dem Realprinzip hauptsächliches Gliederungsprinzip der Einzelpläne (§ 13 Abs. 2 LHO). Nach diesem Prinzip wird jedem Verwaltungszweig (Geschäftsbereich/Ressort) ein Einzelplan zugewiesen.

### **Mittelfristige Finanzplanung**

Als Ergänzung zur Haushaltsplanung vorgeschriebener Planungs- und Entscheidungsprozess, den Bund und Länder ihrer Haushaltswirtschaft zugrunde zu legen haben. Die Finanzplanung umfasst einen Zeitraum von 5 Jahren. Sie dokumentiert sich in Finanzplänen, die jährlich von den Gebietskörperschaften je für sich zu beschließen sind.

### **Nachtragshaushalt**

Ein durch Haushaltsgesetz festgestellter Haushaltsplan kann durch einen Nachtrag geändert oder ergänzt werden. Der Nachtrag wird in dem für den Landeshaushalt üblichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet (§ 33 LHO).

### **Nettokreditaufnahme (NKA) - für finanzstatistische Zwecke -**

Summe der tatsächlich in einem Rechnungsjahr auf gekommenen Einnahmen vom allgemeinen Kreditmarkt abzüglich der Summe der tatsächlich geleisteten Tilgungsausgaben an den

allgemeinen Kreditmarkt, soweit über den Haushaltsplan abzuwickeln (§ 12 Abs. 1 HGrG, Nr. 4.2 der Finanzierungsübersicht).

### **Netto-Kreditermächtigung (NKE)**

In der Finanzierungsübersicht und im Kreditfinanzierungsplan (Anlagen zum Haushaltsgesetz/Gesamtplan) ablesbarer Netto-Betrag der gesetzlich bestimmten Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten am allgemeinen Kreditmarkt (Teil der Netto-Neuverschuldung).

### **Netto-Neuverschuldung (auch Netto-Schuldenaufnahme)**

Im Kreditfinanzierungsplan (Anlage zum Haushaltsgesetz/Gesamtplan) dargestellte Summe der Einnahmen aus Krediten sowohl bei öffentlichen Haushalten (Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse) als auch insbesondere der Einnahmen aus Krediten vom allgemeinen Kreditmarkt abzüglich der Summe der entsprechenden Tilgungsausgaben für diese Bereiche.

### **Niederschlagung**

Verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs des Landes befristet oder unbefristet abgesehen wird (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO). Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht.

### **Notbewilligungsrecht**

Befugnis der Finanzministerin oder des Finanzministers, in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Art. 85 LV, § 37 Abs. 1 LHO) einzuwilligen. Diese Entscheidung ist endgültig (§ 116 LHO). Das Finanzministerium kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilen (§ 38 Abs. 1 LHO).

### **Oberfunktion**

Begriff der Haushaltssystematik. Mittlere Ebene des Funktionenplans. Zweistellige Gliederungszahl zur Bezeichnung eines übergeordneten Aufgabengebiets (z.B. Oberfunktion 06: Finanzverwaltung).

### **Obergruppe**

Begriff der Haushaltssystematik. Mittlere Ebene des Gruppierungsplans. Zweistellige Gliederungszahl zur Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach bestimmten übergeordneten Arten (z.B. Obergruppe 42: Bezüge und Nebenleistungen).

### **Öffentliche Ausschreibung**

Aufforderung in einem vorgeschriebenen Verfahren an eine unbeschränkte Zahl an Unternehmen, Angebote für Lieferungen und Leistungen einzureichen (§ 55 Abs. 1 LHO).

### **Öffentlichkeitsprinzip**

Haushaltsgrundsatz, der in der parlamentarischen Demokratie durch das Gesetzgebungsverfahren zur Verabschiedung des Landeshaushalts und durch die anschließende Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes zu gewährleisten ist.

### **Personalausgabenbudgetierung**

Personalausgabenbudgetierung bedeutet die dezentrale Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang, mit bedarfsgerechtem, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbst bestimmtem Mitteleinsatz und bei grundsätzlichem Ausschluss einer Budgetüberschreitung.

### **Personalausgabenquote**

Prozentualer Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben.

### **Planstellen**

Stellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter. Sie sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan im Dispositiv bei der Zweckbestimmung, d.h. auf der linken Seite, dem rechtlich verbindlichen Teil des Haushaltsplans, auszubringen (§ 17 LHO, § 26 Abs. 1 LHO, § 49 LHO, VV zu § 49 LHO).

### **Prioritäten/Posterioritäten**

Vorrangigkeiten und Nachrangigkeiten bei der politischen und verwaltungsmäßigen Festlegung von Ausgabe- und Nachrangigkeiten im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung unter dem Aspekt (Diktat) der Deckung des Finanzbedarfs.

### **Realprinzip (auch Funktionalprinzip)**

Im Gegensatz zum Ministerial- oder Ressortprinzip handelt es sich hierbei um ein Gliederungsprinzip (§ 13 Abs. 2 LHO), das die Einzelpläne nach bestimmten Gruppen (Sachgebieten) ohne Rücksicht auf den Verwaltungszweig gliedert. Nach dem Realprinzip ist nur der Einzelplan „Allgemeine Finanzverwaltung“ eingerichtet, in dem hauptsächlich die als Zuschussbedarf für alle Einzelpläne dienenden Steuereinnahmen, der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, die Leistungen an Kommunen und die Vorgänge der Kreditwirtschaft des Landes veranschlagt sind.

### **Rechnungsjahr**

Im Unterschied zum Haushaltsjahr Bezeichnung für die abgelaufene Wirtschaftsperiode.

### **Schuldenbremse**

Im Zuge der Föderalismusreform II im Jahre 2009 beschlossene Einführung neuer Regeln zur Begrenzung der Neuverschuldung von Bund und Ländern im Grundgesetz. Diese sog. Schuldenbremse zwingt Bund und Länder ab dem Jahr 2011 zu einem strikten Konsolidierungskurs, um ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Der Bund muss die Vorgabe eines ausgeglichenen Haushalts ab dem Jahr 2016 einhalten. Für die Länder gilt sie ab 2020.

### **Selbstversicherungsgrundsatz (Selbstdeckung)**

Aus den §§ 7 und 34 LHO (Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) abzuleitender Grundsatz, dass das Land seine Risiken an Personen, Sachen und Vermögen grundsätzlich nicht versichert, sondern eventuell auftretende Schäden direkt aus seinen Einnahmen deckt (Ausnahme: bei Versicherungszwang durch Gesetz oder Ortsstatut).

### **Sondervermögen**

Durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abgesonderte, rechtlich unselbständige Teile des Landesvermögens, die ausschließlich zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind und getrennt von dem sonstigen Landesvermögen verwaltet werden. Im Haushaltsplan des Landes werden nur die Zuführungen oder Ablieferungen veranschlagt (Art. 81 Abs. 2 LV, §§ 26, 113 LHO).

### **Sparsamkeit**

Haushaltsgrundsatz, nach dem bei allen Maßnahmen des Landes die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Umfang zu begrenzen sind (§§ 6, 7, 34 LHO).

### **Sperre**

Verfügungsbeschränkung der Ermächtigungen des Haushaltsplans (Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen als Planstellen) aus wichtigen Gründen durch Gesetz (z.B. § 24 Abs. 3 LHO), durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk im Haushaltsplan (§ 22 LHO), durch das Finanzministerium nach Benehmen mit den zuständigen Ministerien – haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 41 LHO) –. Eine qualifizierte Sperre liegt

vor, wenn die Entsperrung (§ 36 LHO) außer der Einwilligung des Finanzministeriums der Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) bedarf.

### **Staatsquote**

Prozentualer Anteil aller staatlichen Ausgaben (einschließlich Sozialversicherungen) am Bruttoinlandsprodukt.

### **Stabilitätsrat**

Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder. Er wurde mit der Föderalismusreform II errichtet und ist in Artikel 109a GG verankert. Zusammen mit der Schuldenbegrenzungsregel stärkt der Stabilitätsrat die institutionellen Voraussetzungen zur Sicherung langfristig tragfähiger Haushalte im Bund und in den Ländern. Ziel ist es, drohende Haushaltsnotlagen bereits in einem frühen Stadium zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Außerdem spielt der Stabilitätsrat eine wichtige Rolle mit Blick auf die Einhaltung der für Deutschland geltenden europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin.

### **Stellenplan**

Die im Dispositiv des Haushaltsplans für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter ausgebrachten Planstellen bilden den Stellenplan. Er gibt eine wert- und mengenmäßige Übersicht über die zur Besetzung verfügbaren Planstellen.

### **Stellenübersicht**

Im Gegensatz zu den Planstellen werden die anderen Stellen als Planstellen in den Erläuterungen in Stellenübersichten ausgewiesen.

### **Steuerfinanzierungsquote**

Prozentualer Anteil aller dem Land verbleibenden Steuereinnahmen an den bereinigten Gesamtausgaben (nicht zu verwechseln mit der volkswirtschaftlichen Steuer- oder Steuerlastquote).

### **Steuerschätzung**

Ermittlung der voraussichtlichen Steuereinnahmen für Zwecke der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und der Mittelfristigen Finanzplanung.

### **Steuerquote (oder Steuerlastquote)**

Die Steuerquote gibt den prozentualen Anteil aller Steuern am Bruttoinlandsprodukt an und macht damit die Belastung einer Volkswirtschaft mit Steuern deutlich. Die Steuerquote ist nicht zu verwechseln mit der Steuerfinanzierungsquote.

### **Stundung**

Maßnahme, mit der die Fälligkeit eines Anspruchs des Landes hinausgeschoben wird. Das Hinausschieben hat Außenwirkung (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO).

### **Titel**

Die unterste und wichtigste Stufe (kleinste haushaltstechnische Einheit) der Gliederung des Haushaltsplans (§ 13 Abs. 2 LHO). Er umfasst die Titelnummer (fünfstellig), die Zweckbestimmung, die nach ihrem Entstehungsgrund veranschlagten Einnahmen, die getrennt nach Zwecken veranschlagten Ausgaben und ggf. Verpflichtungsermächtigungen sowie eventuelle Haushaltsvermerke. Die Einteilung der Titel nach ökonomischen Kriterien (Arten) bestimmt der Gruppierungsplan. Hinzu kommt eine dreistellige Funktionskennziffer, die die Zuordnung des Titels zur Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionen) erlaubt.

### **Titelgruppe**

Mehrere Titel unterschiedlicher ökonomischer Einnahme- und Ausgabearten können unter einer übergeordneten Zweckbestimmung innerhalb eines Kapitels als Titelgruppe zusammengefasst werden.

### **Überplanmäßige Ausgaben**

Ausgaben, die den für die Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz unter Berücksichtigung der Ausgabereste, der Vorgriffe, der deckungsfähigen Ausgaben und der dem Ansatz durch Haushaltsvermerk zugeflossenen zweckgebundenen Einnahmen überschreiten. Die Finanzministerin oder der Finanzminister darf überplanmäßige Ausgaben nur ausnahmsweise im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften bewilligen (Art. 85 LV, § 37 LHO).

### **Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung**

Verpflichtungsermächtigung, die eine im Haushaltsplan für den vorgesehenen Zweck veranschlagte Verpflichtungsermächtigung unter Berücksichtigung der deckungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen hinsichtlich ihres Gesamtbetrages überschreitet (§ 38 Abs. 1 LHO).

### **Überschuss**

Mögliches Rechnungsergebnis. Ein Überschuss liegt vor, wenn beim Abschluss die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) übersteigen – § 25 LHO – (kassenmäßige Definition im Unterschied zur rechnungsmäßigen Definition des Überschusses, bei dem die Einnahme- und Ausgabereste berücksichtigt werden).

### **Übertragbare Ausgaben**

Ausgaben, deren Verfügbarkeit entweder aufgrund gesetzlicher Vorschrift (Ausgaben für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen – geborene übertragbare Ausgaben –) oder aufgrund Haushaltsvermerks (gekoren übertragbare Ausgaben) nicht auf das Haushaltsjahr beschränkt ist, für das der Haushaltsplan gilt, sondern bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres verlängert werden kann (§§ 19, 45 LHO).

### **Umsetzung**

Übergang von Mitteln, Planstellen und anderen Stellen als Planstellen von einer Haushaltsstelle des Haushaltsplanes auf eine andere, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen (§ 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 LHO). Übergang von Planstellen und anderen Stellen als Planstellen von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Personalbedarfs (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 LHO).

### **Veranschlagung**

Ausbringung der Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen als Planstellen im Haushaltsplan (§ 17 LHO).

### **Verfassungsgrenze (auch Kreditobergrenze oder Regelgrenze)**

Höchstbetrag, bis zu dem entsprechend den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Einnahmen aus Krediten in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen. Die Grenze wird durch die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen ohne Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich sowie ohne Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen bestimmt. Unter Einnahmen aus Krediten wird der im Kreditfinanzierungsplan aufgeführte Saldo verstanden. Die Verfassungsgrenze in dieser Form wird ab 2020 durch die sog. Schuldenbremse ersetzt (siehe Stichwort Schuldenbremse).

### **Verfügungsmittel**

Ausgaben ohne Angabe des Verwendungszwecks zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen. Sie dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden (§ 20 Abs. 3 LHO).

### **Verlagerung**

Übernahme oder Abgabe von Titeln und Haushaltsmitteln von und zu anderen Kapiteln (innerhalb und außerhalb des betreffenden Einzelplans) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung.

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Im Haushaltsplan bei den einzelnen Ausgabetiteln betragsmäßig gesondert ausgewiesene Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zur Leistung von Ausgaben führen (§§ 11, 16, 38 LHO). Sie dienen der Wahrung des Fälligkeitsprinzips.

### **Verwahrung**

Kassentechnischer Begriff. In Verwahrung dürfen Einzahlungen genommen werden, solange sie nicht endgültig gebucht werden können. Kassenverstärkungskredite sind wie Verwahrungen zu behandeln (§ 60 LHO).

### **Verwendungsnachweis**

Nachweis des Zuwendungsempfängers über die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendung.

### **Vollständigkeit**

Haushaltsgrundsatz, nach dem alle Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan zu veranschlagen sind (Art. 81 Abs. 2 LV, § 11 LHO).

### **Voranschlag**

Für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans von den Ressorts nach Maßgabe der haushaltstechnischen Richtlinien zu einem bestimmten Zeitpunkt dem Finanzministerium vorzulegende Zusammenstellungen der in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Haushaltsmittel - Bedarfsanforderungen - (§ 27 LHO). Nach mit den Fachministerien zu führenden Haushaltsverhandlungen stellt das Finanzministerium auf der Grundlage der Steuerschätzung und der Voranschläge den Entwurf des Haushaltsplans auf (§ 28 LHO).

### **Vorgriff**

Überplanmäßige Ausgabe bei übertragbaren Ausgaben. Der Vorgriff ist, sofern das Finanzministerium keine Ausnahme zulässt, auf die nächstjährige Bewilligung (Ausgabeansatz) für den gleichen Zweck anzurechnen (§ 37 LHO).

### **Vorherigkeitsprinzip**

Haushaltsgrundsatz, nach dem der Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres durch das Haushaltsgesetz festzustellen ist (Art. 81 Abs. 3 LV, § 1 LHO).

### **Vorläufige Haushaltsführung**

Für den Fall, dass das Haushaltsgesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vom Landtag verabschiedet wird, ist geregelt, dass die Landesregierung bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes alle Ausgaben leisten darf, die erforderlich sind, um die Verwaltung aufrechtzuerhalten und die notwendigen Aufgaben, insbesondere die rechtlichen Verpflichtungen, zu erfüllen (Art. 82 LV, §§ 18 Abs. 3, 45 Abs. 1 LHO).

### **Vorschuss**

Kassentechnischer Begriff. Als Vorschuss darf eine Ausgabe gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Zahlung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig gebucht

werden kann (§ 60 LHO). Ein Vorschuss ist bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres abzuwickeln. Nicht zu verwechseln mit der Abschlagszahlung.

### **Wirtschaftlichkeit**

Haushaltsgrundsatz, nach dem bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans mit dem geringstmöglichen Aufwand der größtmögliche Nutzen zu erzielen ist (§§ 7, 34 LHO).

### **Zahlstelle**

Organisationseinheit der Verwaltung, die für die Kasse bare Zahlungen annimmt oder leistet, und nicht Teil der Kasse ist.

### **Zahlungsanordnung**

Schriftliche oder elektronische Anordnung, Zahlungen anzunehmen (Annahmeanordnung) oder zu leisten (Auszahlungsanordnung) und die Buchung vorzunehmen.

### **Zinslastquote**

Prozentualer Anteil der Zinsausgaben an den Kreditmarkt an den bereinigten Gesamtausgaben.

### **Zuschüsse**

Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen (z.B. private und öffentliche Unternehmen und Einrichtungen, juristische oder natürliche Personen).

### **Zuweisungen**

Einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs (z.B. Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände).

### **Zuwendungen**

Leistungen aus dem Landeshaushalt zur Erfüllung bestimmter Zwecke an Stellen außerhalb der Landesverwaltung. Leistungen, auf die der Zuwendungsempfänger einen dem Grund und der Höhe nach begründeten Rechtsanspruch hat, zählen nicht zu den Zuwendungen (§§ 23, 44 LHO).

### **Zweckbestimmung (auch Dispositiv)**

Die Zweckbestimmung bestimmt den Grund der Einnahme bzw. enthält die genaue Angabe des angestrebten Zwecks, für den die Ausgabe bei einem Titel ausgebracht ist. Die Zweckbestimmung ist stets verbindlich (im Unterschied zur Erläuterung).